



## **4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Langen vom 05.12.2014**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (GVBl. I S. 1966), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes-KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013 S. 80), geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. S. 636), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2017 (BGBl. 2745), der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV-Abfall-Verzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017 (GVBl. I S. 2644), in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.10.2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Langen vom 05.12.2014 beschlossen:

### **Artikel 1**

1. § 1 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

(7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind:

a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere

aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie

bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Entwurf vom 22.03.2018 Anlage 1 zur DS „Gewerbeabfallverordnung“

## 7.1

2. § 2 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

- a) Gewerbliche Siedlungsabfälle i.S.d. § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV), soweit diese Abfälle gem. § 3 Abs. 1 GewAbfV getrennt zu sammeln und zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen sind; Abs. 4 bleibt unberührt.

3. § 2 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung bleiben unberührt.

4. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen können diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfassen und im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Entsorgungswege einer Verwertung oder Beseitigung zuführen, wenn ihnen auf Grund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur Benutzung von Abfallgefäßen für den Restmüll nach § 8 Abs. 7.

5. § 4 Abs. 8 wird gestrichen.

6. § 5 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

7. In § 15 Abs. 1a) und Abs. 3a) werden die Worte „und Gewerbe“ gestrichen.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langen, 2018-10-24  
Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt  
Bürgermeister  
in Vertretung  
Löbig  
Erster Stadtrat

V. g. Änderungssatzung wurde am  
bekannt gemacht.

in der Langener Zeitung öffentlich